

Nicht minder ergiebig ist ein Verzeichnis derjenigen Hss., die der Reichenauer Mönch Reginbert geschrieben oder sonstwie erworben hat. Es gehört in die Jahre von 835 bis 842, enthält aber auch ältere Bände ⁴⁶⁾. Zwei umfangreiche Rechts-Hss. werden darin aufgeführt. Die eine umfaßt die *lex Alemannorum, lex Ripuaria, lex Salica, lex Theodosiana et diversi capitulares Pippini, Karoli et Hludovici regum . . . et capitula in omnibus laborandi cura* (= Cap. de villis) u. a.; die zweite Hs. hat im Inhalt mit der zweiten Hs. des Verzeichnisses von 821/22 so viel Ähnlichkeit, daß es sich entweder um eine Abschrift oder sogar um dieselbe Hs. handeln wird; im letzteren Fall wäre allerdings die Aufnahme in Reginberts Verzeichnis der Neuerwerbungen schwer zu erklären ⁴⁷⁾.

Noch vor dieser zweiten Reichenauer Liste liegt zeitlich eine Nachricht über die Bibliothek von St. Riquier in Hariulfs Geschichte des Klosters. Verfaßt ist die Chronik zwar erst 1088 (zum Teil noch später). Aber Hariulf gibt darin ein Besitzverzeichnis wieder, das die Mönche 831 Ludwig d. Fr. überreichten und das zu seiner Zeit im Archiv noch vorhanden war. Darin finden sich zwischen historischen Werken zwei Rechts-Hss.: *Lex Romana. Pactum Salicae legis* ⁴⁸⁾.

Zu den fünf Hss. der Lex Salica aus der Zeit vor Karl dem Kahlen kommen also drei Bibliothekskataloge, die vor 840 aufgezeichnet sind und die Lex Salica, teilweise in mehreren Handschriften, verzeichnen.

Dieser Überlieferungsbefund ist für Steins These hinsichtlich der Lex Salica schlechterdings vernichtend. Wenn irgend etwas über das salfränkische Stammesgesetz feststeht, so dies, daß es nicht unter Karl dem Kahlen gefälscht sein kann.

Sehen wir nun noch kurz zu, ob S.s These hinsichtlich der Kapitularien besser begründet ist.

Ein Hauptargument entnimmt er der bekannten Einhardstelle über Karls gesetzgeberische Tätigkeit in Kap. 29, die er freilich unvollständig

fizieren wollen, der einzigen, in der uns das Capit. de villis überliefert ist. Dagegen, sicher mit Recht, Preisendanz, Hss. . . der . . . Bibl. Karlsruhe VII 2 S. 117 Anm. 3.

⁴⁶⁾ Holder a. a. O. S. 93 f. XVII—XIX.

⁴⁷⁾ Nr. XVIII enthält: *lex Ripuaria et lex Alemannorum et capitularia Karoli regis addenda legibus et de sex aetatibus mundi* (dies fehlt in der 2. Rechts-Hs. von 821/2) *et de inventionibus sanctae crucis quem Engiltram mihi dedit, et capitulares tres, in quibus continentur capitula Hludovici imperatoris*. In der XIX. Hs. die *lex Longobardorum*.

⁴⁸⁾ Becker Nr. 11, 200 f. Hariulf, Chronique de St. Riquier ed. F. Lot (Coll. de textes pour servir . . ., 1894) S. 83.